

AUSFERTIGUNG



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 332/07
2 B 238/07 - MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

*Antragstellers und
Beschwerdeführers,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz (Az: 16/07),
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau,

g e g e n

die **Landeshauptstadt Magdeburg**,
vertreten durch den Oberbürgermeister (Az: 30-9Vw26-189/07),
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,

*Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,*

w e g e n

Wohnsitznahme in der zentralen Ausreiseeinrichtung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
8. Januar 2008 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 25. Oktober 2007 – 2 B 238/07 – MD – geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. August 2007 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € (zweitausendfünfhundert EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde hat Erfolg.

Das Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Ausreiseeinrichtung der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt (GU-ZAST) bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verschont zu bleiben, überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug dieser Zuweisungsentscheidung. Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung ist offen, ob sich die Verfügung der Antragsgegnerin im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen wird. Die danach im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers – wie dem Antragsteller – räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG können weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Daraus folgt insbesondere die Befugnis der Ausländerbehörden, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG unterzubringen (vgl. Beschl. des Senats v. 27.07.2005 – 2 M 107/05 –). Die Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine intensive, auf eine Lebensperspektive außerhalb des Bundesgebiets gerichtete psycho-soziale Betreuung ermöglichen, die zur Förderung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise oder zur notwendigen Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten beitragen soll; darüber hinaus soll eine gezielte Beratung über die bestehenden Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr stattfinden; zudem soll die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte vereinfacht und die Durchführung der Ausreise besser sichergestellt werden (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/420, S. 92). Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer derartigen zentralen Unterkunft findet dort ihre Grenzen, wo diese keinen sinnvollen Bezug mehr zu dem aufgezeigten Verfahrenszweck aufweist, in Schikane mit strafähnlichem Charakter ausartet, auf eine unzulässige Beugung des Willens hinausläuft oder den Betroffenen im Einzelfall unverhältnismäßig trifft (vgl. OVG RP, Beschl. v. 19.11.2003 – 10 B 11432/03 – , InfAuslR 2004, 255).

Die Antragsgegnerin hat die – in ihrem pflichtgemäßen Ermessen stehende – Zuweisungsentscheidung darauf gestützt, dass der Antragsteller seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes bzw. von Heimreisedokumenten ungenügend nachgekommen sei und auch die behördlichen Bemühungen zur Feststellung seiner Identität keinen Erfolg gehabt hätten, weil der Antragsteller behauptete, ugandischer Staatsangehöriger zu sein, was eindeutig durch die Botschaft Ugandas widerlegt worden sei. Auf Grund der Mitteilungen der ugandischen Botschaft und des Sprachgutachtens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sei davon auszugehen, dass der Antragsteller eventuell aus Kenia oder Tansania stamme. Die vom Antragsteller ausgefüllten Passersatzanträge für diese beiden Länder hätten jedoch nicht verwendet werden können, weil er auch darin angegeben habe, ugandischer Staatsangehöriger zu sein. Daher hätten auch keine Vorführungen vor den Botschaften dieser beiden Länder erfolgen können. Vor diesem Hintergrund ergebe sich nunmehr die Notwendigkeit intensiverer zielgerichteter Maßnahmen zur Beschaffung des für seine Ausreise erforderlichen Heimreisedokuments, wofür die landeseigene Ausreiseeinrichtung die notwendigen Voraussetzungen biete. Das öffentliche Interesse überwiege angesichts der Erfolglosigkeit der Beschaffung eines Heimreisedokuments und des bisherigen Gesamtverhaltens des Antragstellers dessen persönliches Interesse.

Ob diese Ermessenserwägungen fehlerfrei sind, ist nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand offen. Anders als die Antragsgegnerin und das Verwaltungsgericht es angenommen haben, steht bislang nicht fest, dass der Antragsteller nicht ugandischer Staatsangehöriger ist und er insoweit falsche Angaben in den beiden an die Botschaften von Kenia und Tansania gerichteten Anträgen auf Erteilung von Passersatzpapieren gemacht hat. Die Antragsgegnerin stützt sich auf das Ergebnis zweier Vorführungen des Antragstellers in der Botschaft Ugandas im Jahr 1996 und am 17.08.2004, bei denen Botschaftsvertreter angegeben hätten, dass der Antragsteller nicht ugandischer Staatsangehöriger sei. Der entsprechende Bearbeitungsvermerk der Grenzschutzdirektion Koblenz vom 20.08.2004 über den Verlauf der Befragung (Bl. 172 der Beiakte A) sowie das nachfolgend erstellte Sprachgutachten werfen allerdings – wie der Antragsteller zu Recht einwendet – Zweifel an der Verwertbarkeit des Ergebnisses der Vorführung vom 17.08.2004 auf. Im Bearbeitungsvermerk der Grenzschutzdirektion wird zwar zunächst der Name des Antragstellers genannt; in den Absätzen 3 bis 6 ist aber von einem Herrn die Rede. Es ist den vorgelegten Akten nicht zu entnehmen, dass der Antragsteller auch diesen Namen führt oder geführt hat. Weiter heißt

es in dem Vermerk, dass die ugandische Botschaftsvertreterin eine ugandische Herkunft „des [...]“ auf Grund fehlender Sprach- und sonstiger Kenntnisse über Uganda ausschließe. Auch der Akzent im Englischen (das „Interview“ erfolgte laut Vermerk ausschließlich in englischer Sprache) spreche gegen eine ugandische Staatsangehörigkeit. Es werde vermutet, dass es sich bei „Herrn [...]“ um einen nigerianischen Staatsangehörigen handeln könnte. Das daraufhin in Auftrag gegebene Sprachgutachten vom 23.10.2004 kam indes zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Sprecher des ostafrikanischen Englisch handele, eine weitere Differenzierung nach bestimmten Ländern allerdings nicht möglich sei. Auch bei der Vorführung vor der nigerianischen Botschaft am 19.01.2005 entstand laut Vermerk der Grenzschutzdirektion Koblenz der Eindruck, dass der Antragsteller eher aus Ostafrika stamme. Im Sprachgutachten heißt es weiter, einige Angaben des Antragstellers könnten ihn mit Kenia in Verbindung bringen, doch müssten diese Punkte von einem ethnografischen und/oder geografischen Experten näher überprüft werden. Andererseits scheine der Antragsteller aber auch mit der ugandischen Hauptstadt Kampala vertraut zu sein. Da die vorgelegten Verwaltungsvorgänge keine Unterlagen über die Vorführung im Jahr 1996 enthalten, lässt sich die Stichhaltigkeit des Ergebnisses dieser ersten Vorführung nicht einschätzen.

Es obliegt nunmehr der Widerspruchsbehörde, im Widerspruchsverfahren diese Ungeheimheiten auszuräumen und ggfs. weitere Ermittlungen anzustellen. So bietet es sich an, entsprechend dem Vorschlag im Sprachgutachten die Angaben des Antragstellers bei der Sprachanalyse weiter auszuwerten und einen ethnografischen und/oder geografischen Experten zu Rate zu ziehen. In Betracht kommt außerdem eine Befragung des Antragstellers in seiner Volkssprache. Nach den Angaben im Asylverfahren spricht er die in Uganda verbreitete Sprache „Luganda“. Ferner kann die vom Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren benannte Dolmetscherin beim Polizeipräsidium Frankfurt (Main) befragt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 79 VwVfG), die bereits unter Datum vom 04.02.2007 (vgl. Bl. 294 der Beiakte B) angab, sie könne bestätigen, dass der Antragsteller aus Uganda stamme. Schließlich wird zu prüfen sein, ob eine Vorführung bei den Botschaften Kenias und Tansanias zum Zweck der Klärung der Staatsangehörigkeit nicht doch ohne das Vorliegen ausgefüllter Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren möglich ist.

Die hiernach im Rahmen des § 30 Abs. 5 VwGO zu treffende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus; denn die Folgen, die er bei einem für ihn ungünstigen Ausgang des Eilverfahrens und späterem Obsiegen im Verfahren der Hauptsache zu gewärtigen hätte, wiegen schwerer als die Folgen, die eintreten, wenn ihm vorläufiger Rechtsschutz gewährt wird, sein Rechtsbehelf in der Hauptsache aber letztlich keinen Erfolg haben sollte. Dem Antragsteller wäre mit einer ihm günstigen Hauptsacheentscheidung möglicherweise nicht mehr gedient, da die Unterbringung eines Ausländers in einer Ausreiseeinrichtung in der Regel zeitlich befristet ist. Die Ausländerbehörden müssen in gewissen Zeitabständen prüfen, ob die Wohnsitzauflage aufgrund Zeitablaufs und/oder zwischenzeitlich veränderter Umstände noch einen sinnvollen Bezug zu einem zulässigen Verfahrenszweck, insbesondere dem der Identitätsfeststellung und Passbeschaffung aufweist (vgl. Urt. d. Senats v. 29.11.2007 – 2 L 223/06 –, m. w. Nachw.). So sieht auch Nr. 2.6 Satz 2 des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2005 (Az.: 42.32-12231-64) vor, dass das Landesverwaltungsamt nach einem Jahr seit dem Zeitpunkt der Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung in jedem Fall zu prüfen hat, ob die sonstigen in diesem Erlass aufgeführten Voraussetzungen noch vorliegen und – sollte dies nicht mehr der Fall sein – die zuständige Ausländerbehörde aufzufordern hat, die Wohnsitzverpflichtung in der Ausreiseverpflichtung unverzüglich zu beenden und die Rücknahme (anderweitige Unterbringung) zu veranlassen. Zumindest könnten die bis zu einer Hauptsacheentscheidung eingetretenen Folgen im persönlichen Umfeld des Antragstellers nicht mehr ohne weiteres rückgängig gemacht werden. Dem gegenüber können die Ausländerbehörden im Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung weitere Ermittlungen zur Staatsangehörigkeit des Antragstellers auch dann vornehmen, wenn dieser sich wie bisher in der Gemeinschaftsunterkunft in Magdeburg aufhält. Abgesehen von dem – bislang nicht nachgewiesenen – fehlerhaften Ausfüllen der Passersatzanträge hat der Antragsteller die von der Antragsgegnerin geforderten Mitwirkungshandlungen zur Feststellung seiner Identität (Teilnahme an Botschaftsvorführungen und an der Sprachanalyse) – letztlich – vorgenommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.